

Zu behaupten (Motive S. 100 und 101), daß die Besorgniß wegen möglicher Ueberschreitung der Strafgewalt ungegründet sei, dürfte so viel sein, als die Erfahrung aller Zeiten der Unwahrheit zeihen; daß aber die Wirkungen, welche die Gerichtsöffentlichkeit als Vorbeugungsmittel gegen gesetzwidrige und parteiische Handlungen äußert, der Inquisitionsproceß nicht hat, ist bereits oben bei Erörterung der Unwesenheit und Mangelhaftigkeit der Mittel, welche dieses Verfahren für Sicherung der Rechte des Angeschuldigten und für Gewinnung einer treuen Grundlage des Urtheils gewährt und zu gewähren vermag, nachgewiesen worden. Und wollen die Motive (S. 101) die Wirkung der Gerichtsöffentlichkeit auf die Entscheidung bekämpfen, so lassen sie dabei unberücksichtigt, daß dieselbe Maßregel, welche durch Erhebung des Volkes zu Zeugen des Gangs der Untersuchung macht, zugleich gegen Ordnungswidrigkeit und Ungesetzlichkeit eine Bürgschaft stellt, welche einen ebenso unbestreitbaren, als wohlthätigen Einfluß auf die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung äußern muß; ein Einfluß, den keine Gesetzgebung verkennen sollte.

Dazu kommt noch ein zweites Moment. Es kann nicht gleichgültig sein, ob das Volk Vertrauen zu der Gerechtigkeit und ihrer Ausübung im Staate hat, oder nicht, ob es in der Gerechtigkeit nur die blinde Göttin mit dem Schwerte, oder die sehende mit der Waage, ob es in ihren Sprüchen die Aeußerung des Zufalls und der Willkür oder das Wort des Gesetzes und der Nothwendigkeit zu erblicken gewohnt ist. Es kann dies nicht gleichgültig sein in einer Zeit, wo der prüfende Verstand den Schauplatz seiner Thätigkeit mehr und mehr im Volke ausdehnt<sup>53)</sup>, der unbedingte Glaube an die Gerechtigkeit der Aussprüche und Anordnungen der Behörden untergegangen ist, gleichwohl aber die öffentliche Meinung, die Trägerin der Säulen in jeder Staatsfassung<sup>54)</sup>, einen Stützpunkt für die Ueberzeugung von der Weisheit und Gerechtigkeit der Handlungen einer der einflußreichsten Staatsgewalten, der richterlichen, nicht hat. Diesen Stützpunkt dem Volke zu verleihen, demselben die Mittel zur Kenntnisaufnahme von den Handlungen der Strafgewalt durch seine Zulassung zu den Hauptverhandlungen der letztern zu gewähren, ist daher eine um so dringendere Aufgabe der Gesetzgebung, je natürlicher einerseits das Mißtrauen in eine nur im Geheimen und in Abgeschlossenheit sich bewegende Gerichtsverfassung ist, und je mehr auf der andern Seite hauptsächlich das Vertrauen des Volkes auf die Handlungen seiner Behörden den Gehorsam gegen die letztern und die Anhänglichkeit an seine Verfassung erweckt<sup>55)</sup>. Und dieses Vertrauen ist es auch, welches dem Staatsbürger die Beruhigung gewährt, daß er nicht ungerecht verurtheilt, nicht ursachlos in Criminaluntersuchungen verwickelt werde, und daß ihn bei etwaiger Schuld nur die vom Gesetze ausgesprochene und den Umständen angemessene Strafe treffen könne, wogegen bei dem durchaus geheimen Verfahren Niemanden, wie Feuerbach<sup>56)</sup> sagt, verargt werden kann, wenn ihm bei dieser Gerechtigkeitspflege etwas bänglich zu Muth wird, weil eine Justiz, die das Licht

scheut, wenigstens den Verdacht erregt, daß sie das Licht nicht ertragen könne.“ Die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß, je heimlicher die Gerechtigkeitspflege geübt wurde, desto stärker das Mißtrauen in sie, der Haß gegen sie war. Haben auch die Gerichte der Inquisition, des Raths der Zehn, die lettres de cachet der Ungerechtigkeiten in Menge verübt, so ist doch gewiß, daß durch ihre Heimlichkeit und das hierdurch wider sie entstandene Mißvertrauen viele Uebertreibungen erzeugt und begünstigt worden sind.

Wenn die Motive (S. 129 sub B.) zugeben, daß es Seiten einer Regierung zweckmäßig sei, solche Einrichtungen zu wählen, welche das Vertrauen des Volks genießen, und Viele schon darin eine Beruhigung für ihre Besorgnisse und Zweifel fänden, wenn ihnen nur Gelegenheit gegeben würde, dem, der über ihre Wünsche und Anliegen zu entscheiden habe, dieselben persönlich und mündlich vorzutragen, und mit ihren eigenen Sinnen zu sehen und zu hören, was Anderen zu Begründung ihrer Ueberzeugung diene, sowie, daß dies Alles in Ländern, wo das mündliche öffentliche Verfahren bestehe, eine gewisse Vorliebe in dem Volke für dieses Verfahren erwecke, so erkennen sie selbst den großen Vorzug des letzteren und damit die vorstehend entwickelte Ansicht der Deputation um so mehr an, als ihr Einwand nur die Einrichtung voraussetzt, nach welcher Entscheidungsgründe zu dem Urtheile nicht beizufügen sind, der Vorschlag der Deputation aber, wie er unten auseinandergesetzt ist, die Beifügung von Entscheidungsgründen ausdrücklich verlangt und die Zulässigkeit dieses Verlangens begründet. Es kann deshalb dieser Einwand hier völlig auf sich beruhen.

Wie nun die Gerichtsöffentlichkeit jene im Volke herrschende Zweifelsucht an der Gerechtigkeit und Parteilosigkeit der Urtheile, jenes Kopfschütteln der Menge entweder über eine ihrem Begriffe nach zu strenge oder zu gelinde Strafe verbannt und durch Gewährung der Einsicht in alle Umstände des Straffalles das Vertrauen in die Justiz erweckt, dadurch aber sich der Gesetzgebung als nützlich, als zweckmäßig empfiehlt, so ist es auch die Gerichtsöffentlichkeit in Strafsachen, welche (Motive S. 102 unter 2) der Rechtspflege eine Würde und Feier verleiht, die man im geheimen Inquisitionsproceße vermißt. Bezweifelt man dieses, so vergleiche man einmal die Untersuchungsverhandlungen nach letzterm mit denen nach dem öffentlichen mündlichen Verfahren. Während nach dem geheimen schriftlichen Proceße Richter, Protokollant und Gerichtsbeisitzer in Abgeschlossenheit von den Augen des Publicums, sich selbst überlassen, mehr oder minder Ton, Geberden und Miene annehmen, welche das Bewußtsein der Unbemerktheit, des Untersichseins hervorrufen, mehr oder minder als bloße Privaten, deren äußere Erscheinung nicht einmal auf ihr Amt hindeutet, sich zeigen und daher in Formen sich bewegen, welche einen Eindruck auf Angeschuldigte und Zeugen zu machen wenig geeignet sind, deutet im öffentlichen Verfahren schon die äußere Erscheinung des Gerichtshofs auf die hohe Wichtigkeit der vor sich gehenden Handlung hin, wirft der sichtbare Ernst, die Aufmerksamkeit seiner Glieder, ihre ganze Haltung, durch die Gegenwart zahlreicher Zuhörer erzeugt und gehoben, in das Gemüth des Angeschuldigten und des Publicums die Ueberzeugung, daß vor dem Auftreten dieser Gewalt die Lüge verstummen und nur die Wahrheit bestehen könne. Denn je feierlicher und würdevoller eine Handlung, desto größer ist ihr Eindruck auf das Gemüth des Menschen.

Ebenso wenig ist zu leugnen, daß, wie die Gerichtsöffentlichkeit die Theilnahme des Volks an dem Gemeinwesen und öffentlichen Instituten erhöht, sie auch in gleicher Weise zur Kenntniß der Gesetze und des Rechts Seiten des Volkes beiträgt.<sup>57)</sup>

weit weniger wagen, sich seiner Ungeduld hinzugeben, seiner Laune, jenem despotischen Betragen, das Advocaten und Zeugen schreckt, jener Verschiedenheit der Behandlung, die dem Einen schmeichelt und den Andern demüthigt; er wird unter den Augen des Publicums eine Würde ohne Stolz und ein System der Gleichheit ohne Niedrigkeit annehmen.

53) Archiv für das Criminalrecht. Jahrg. 1842, 2. St. S. 261.

Feuerbach Betrachtungen zc. I. S. 7.

54) Feuerbach a. a. D.

55) Archiv des Criminalrechts a. a. D. S. 262.

56) Rheinischer Merkur Nr. 11, S. 86, vergl. Neue der öffentl. mündl. Anklageproc. S. 262.

57) Neue a. a. D. S. XVII.